



Bundesinteressenvertretung für alte
und pflegebetroffene Menschen e.V.

Stellungnahme

**der Bundesinteressenvertretung für alte und
pflegebetroffene Menschen (BIVA-Pflegeschutzbund) e.V.**

zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie
(EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der
Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung
der Richtlinie 2009/22/EG**

(Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG)

BIVA-Pflegeschutzbund e.V.

Siebenmorgenweg 6-8

53229 Bonn

Tel.: 0228-909048-0

E-Mail: info@biva.de

Bonn, den 03.03.2023

Vorbemerkungen

Der BIVA-Pflegeschtzbund begrüßt die Stärkung der Position der Verbraucherinnen und Verbraucher durch verbesserte Kollektivklagerechte. Im Hinblick auf die vom BIVA-Pflegeschtzbund vertretenen Personen – Pflegebedürftige, die in stationären und anderen Wohnformen versorgt werden – greift der vorliegende Entwurf allerdings an einer entscheidenden Stelle zu kurz: Um das Quorum von 50 Betroffenen zu erreichen, müssten sich in einer typischen Pflegeeinrichtung etwa die Hälfte aller Bewohnerinnen und Bewohner einer solchen Klage anschließen. Das ist vor dem Hintergrund stark körperlich und geistig eingeschränkter Betroffener nur sehr schwer umzusetzen. Hierbei müssen dringend die besonderen Umstände und die besondere Schutzbedürftigkeit der Verbraucherinnen und Verbraucher berücksichtigt werden.

Zu A. Allgemeiner Teil

Zu I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel der Richtlinie EU 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 ist die Verbesserung des EU-Verbraucherrechts zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbraucher sowie zur Stärkung des Binnenmarktes. Dies soll durch eine Ausweitung der kollektiven Klagemöglichkeiten etwa durch Einführung der sogenannten Abhilfeklage geschehen. Diese Ziele werden vom BIVA-Pflegeschtzbund ausdrücklich begrüßt. Allerdings sollten die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher und die Klagebefugnis der Verbraucherverbände weiter gefasst, die Voraussetzungen für eine Klage weniger streng und die Klageverfahren selbst weniger kompliziert ausgestaltet werden.

Die nachfolgende Stellungnahme legt den Fokus entsprechend unseres Vereinszwecks auf die Möglichkeit, im Bereich der aufgrund Alters, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung besonders bedürftigen Personen kollektiv Verbraucherrechte durchzusetzen. Daher erfolgen auch keine Ausführungen zu der Möglichkeit, grenzüberschreitende Kollektivklagen durchzuführen.

Zu II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In das neu geschaffene Verbraucherrecht durchsetzungsgesetz (VDuG) werden die neue Abhilfeklage und die bisher in §§ 606 bis 614 ZPO geregelte Musterfeststellungsklage aufgenommen. Es wäre begrüßenswert, wenn auch die Ansprüche und Klagemöglichkeiten nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) in das VDuG integriert würden, um eine einheitliche gesetzliche Basis für die Klagen von Verbraucherverbänden zu schaffen. Denn auch hierbei geht es – wenn die Rechte nach dem UKlaG von Verbraucherverbänden geltend gemacht werden – um die Durchsetzung von Verbraucherschutzrechten. Damit würde es allerdings

erforderlich werden, für die Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen durch Wirtschaftsverbände eine eigene gesetzliche Regelung zu schaffen, die in das UWG integriert werden könnte. Dies würde auch der ansonsten sinnvollen Differenzierung von Verbraucher- und Wirtschaftsverbänden entsprechen.

Zu B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Verbandsklagen)

Zu Absatz 1

Der Anwendungsbereich des VDuG kann nicht weit genug gefasst sein, um einen effektiven Verbraucherschutz zu gewährleisten. Daher ist es richtig, alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern dem Gesetz zu unterwerfen. Allerdings sollten wie bereits erwähnt auch die Ansprüche von Verbraucherverbänden nach dem UKlaG in die gesetzlichen Regelungen des VDuG mit aufgenommen werden, um einen einheitlichen Verbraucherschutz zu gewährleisten. Die Aufzählung ist daher mit einem Punkt 3 „Klagen von Verbraucherverbänden nach dem Unterlassungsklagengesetz“ zu ergänzen.

Zu Absatz 2

Die Regelung, dass kleine Unternehmen Verbrauchern gleichgestellt sind, ist dahingehend zu präzisieren, dass diese Regelung nur für den Fall gilt, dass kleinere Unternehmen Kläger sein sollen. Der Wortlaut lässt derzeit auch die Auslegung dahingehend zu, dass kleinere Unternehmen auch für den Fall, dass Ansprüche gegen sie geltend gemacht werden sollen, als Verbraucher anzusehen seien. Damit könnte aber keine Verbandsklage gegen kleinere Unternehmen geführt werden, auch wenn es etwa eine Vielzahl von geschädigten Verbrauchern gibt. Die Regelung bedarf also der Klarstellung bzw. Änderung. Sollen nach dem Willen des Gesetzgebers kleinere Unternehmen nicht nach dem VDuG verklagt werden können, so sind die Voraussetzungen für das Vorliegen eines kleinen Unternehmens anders zu fassen; dies sollten dann nur solche Unternehmen sein, die weniger als 10 Beschäftigte haben und weniger als 2 Millionen Jahresumsatz haben.

Zu § 2 (Klageberechtigte Stellen)

Zu Absatz 1

Wir halten es im Sinne eines effektiven Verbraucherschutzes für unabdingbar, dass die Voraussetzungen für den Status eines qualifizierten Verbraucherverbandes zum einen nicht allzu große Hürden darstellen und zum anderen mit den Voraussetzungen nach dem Unterlassungsklagengesetz gleichlaufen. Damit würde die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 b) des Entwurfs entfallen. Außerdem sollte es auch für Verbraucherverbände nach § 2 VDuG vollkommen ausreichend sein, wenn die in § 4 Abs. 2 UKlaG aufgeführten Vorgaben für die erforderliche Qualifizierung ausreichen. Nur so kann der Zugang zu den Klagemöglichkeiten nach dem VDuG für Verbraucher:innen umfassend gewährleistet werden. Auch ist kleineren Verbraucherverbänden die Möglichkeit zu eröffnen, solche Klagen zu führen. Die Zugangsbeschränkung zu Kollektivrechten in § 2 des Entwurfs hindert die effektive Durchsetzung von Verbraucherrechten. Eventuell ist zwischen Verbänden zu differenzieren, die grenzüberschreitend Ansprüche geltend machen, und solchen, die dies nicht tun.

Im Übrigen wäre die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 e) dahingehend abzumildern, dass nicht mehr als 10 Prozent der finanziellen Mittel durch Zuwendungen von Unternehmen bezogen werden.

Zu Absatz 2

Da die Einrichtungen in einem Register geführt werden sollen und dabei das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 des Entwurfs geprüft wird, halten wir die Regelung des Absatz 2 für überflüssig. Vielmehr stellt dies eine weitere Hürde dar, die von der Gegenseite genutzt werden kann, um den klagenden Verband zu diskreditieren bzw. das Verfahren zu erschweren und zu verzögern. Aufgrund des Eintrags in die Liste der Verbraucherverbände können abgesehen davon keine ernsthaften Zweifel an der Berechtigung des Verbraucherverbandes bestehen.

Zu Absatz 3

Die Regelung war auch schon in § 606 Abs. 1 letzter Satz zu ungenau. Es muss kargestellt werden, ob für diese Vermutung nur eine institutionelle Förderung ausreicht, oder ob die Vermutung auch dann gilt, wenn es entsprechende Projektförderungen gibt.

Zu § 3 (Zuständigkeit)

Auch die Regelung zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für Verbandsklagen hält der BIVA-Pflegeschtzbund für eine Beschränkung der Durchsetzungsmöglichkeiten der Verbraucherrechte. Bei Klagen nach dem UKlaG hat sich die Zuständigkeit der Landgerichte nach § 6 UKlaG bewährt. Den Bundesländern kann ähnlich wie in der jetzigen Regelung in § 3 Abs. 4 des Entwurfs im Wege einer Verordnungsermächtigung die Möglichkeit eingeräumt werden,

Verbandsklagen bei bestimmten Landgerichten zu konzentrieren. Auch bei einer Zuständigkeit, die beim Landgericht angesiedelt ist, kann die Bindungswirkung nach § 11 Abs 3 des Gesetzesentwurfs bestehen bleiben. Ebenso können die Regelung der § 16 Abs. 4 und § 18 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs bestehen bleiben, wonach gegen ein Urteil (nur) die Revision möglich ist.

Zu § 4 (Verbraucherquorum; Finanzierung)

Zu Absatz 1

Die zu erreichenden Quoren von mindestens 50 Verbrauchern sind für die Durchsetzung von Verbraucherrechten viel zu hoch gegriffen. Verbraucherrechte müssen auch in Bereichen durch Verbraucherverbände durchsetzbar sein, in denen weniger Verbraucherinnen und Verbraucher betroffen sind.

Gerade im Bereich der vollstationären Pflege, in der die Rechtsbeziehungen zwischen Verbraucher und Unternehmer über das als Verbraucherschutzgesetz anerkannte Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBG) geregelt werden, sind die vorgeschlagenen Quoren aus mehreren Gründen nicht erreichbar. So sind solche Einrichtungen oft nur für 100 Nutzer:innen oder weniger ausgelegt. Mindestens 50 Prozent der Betroffenen für eine Verbandsklage zu gewinnen ist fast unmöglich. Hinzu kommt, dass aufgrund des teils sehr hohen Alters der Betroffenen und der doppelten Abhängigkeit gegenüber dem Einrichtungsträger Angst vor Repressalien, vor Ausgrenzung, gar vor einer Kündigung der vertraglichen Beziehung besteht und deshalb auf die Geltendmachung der zustehenden Rechte verzichtet wird. Bei einem Quorum von mehr als 50 Verbraucherinnen und Verbraucher wäre damit der gesamte Bereich, in dem das WVBG gilt, von Verbandsklagen nach dem VDUG faktisch ausgeschlossen.

Daher wäre eine Reduzierung des Quorums auf mindestens 15 Verbrauchern sinnvoll und angebracht.

Zu § 5 (Klageschrift)

Zu Absatz 1

Bei der Angabe und dem Nachweis nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1 des Entwurfs muss es ausreichend sein, einen Auszug aus dem Verbraucherverbänderegister vorzulegen oder auf die Internetseite der Behörde zu verweisen, die das Verbänderegister führt.

Zu § 7 (Streitgenossenschaft) und § 8 (Sperrwirkung der Verbandsklage)

Wir erachten es für sinnvoll, auf Klägerseite eine Streitgenossenschaft zu ermöglichen. Allerdings sollte dies auch noch im laufenden Verfahren zumindest bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung möglich sein.

Es muss in § 8 klargestellt werden, dass ein vom Gericht genehmigter Vergleich keine Beendigung ohne Entscheidung in der Sache ist. Ansonsten werden die Verbraucher eventuell über den Vergleich begünstigt und können später, bei einem zweiten, erfolgreich beendeten Klageverfahren nochmals erfolgreich den gleichen Anspruch gegenüber dem Unternehmen geltend machen, der schon Gegenstand der Verbandsklage war.

Zu Abschnitt 2 (Abhilfeklagen)

Zu Unterabschnitt 1 (Besondere Voraussetzungen)

Zu § 14 (Abhilfeklage)

Der BIVA-Pflegeschutzbund begrüßt es ausdrücklich, dass mit der Abhilfeklage ein Instrument geschaffen wird, mit dem nicht nur auf Geld gerichtete Forderungen, sondern auch solche auf Leistung in kollektiver Weise geltend gemacht werden können. Allerdings ist die Ausgestaltung in gerichtliches Abhilfeverfahren und sich anschließendes Umsetzungsverfahren zu umständlich. Dem kann man begegnen, indem man den teilnehmenden Verbrauchern einen direkt im Wege der Zwangsvollstreckung durchsetzbaren Anspruch gegen das Unternehmen gibt. Das würde allerdings voraussetzen, dass in der Abhilfeentscheidung der Umfang der Forderung jedes einzelnen Verbrauchers festgestellt wird. Alternativ könnte der Verbraucherverband aus der Abhilfeentscheidung direkte Zwangsvollstreckungsmöglichkeiten erwerben. Dann müsste er verpflichtet werden, die geltend gemachte Forderung an die teilnehmenden Verbraucher auszukehren bzw. bei nicht auf Geld gerichteten sonstigen Leistungen diese im Namen der teilnehmenden Verbraucher geltend zu machen und zu vollstrecken.

Zu § 15 (Gleichartigkeit der Verbraucheransprüche, Klageschrift)

Zu Absatz 1

So richtig es ist, eine Abhilfeklage auf gleichartige Ansprüche zu beschränken, so falsch ist es, dies als Zulässigkeitsvoraussetzung zu definieren. Vielmehr muss das Kriterium der Gleichartigkeit bei der Begründetheit angesiedelt sein. Ansonsten würde den Klägern die Möglichkeit abgeschnitten, hierzu im eigentlichen Erkenntnisverfahren Stellung zu nehmen und Beweismittel zu benennen und die Frage der Gleichartigkeit von Ansprüchen dispositiv darzustellen zu können. Vielmehr entscheidet im Rahmen der Zulässigkeit das Gericht lediglich nach billigem Ermessen auch über die vorgelegten Beweismittel und den Vortrag der Parteien. Diese Klärung der Frage der Gleichartigkeit muss daher der Begründetheit der Klage

vorbehalten bleiben. Für die Zulässigkeit der Klage muss es daher ausreichen, wenn die Gleichartigkeit der Verbraucheransprüche glaubhaft gemacht wird.

Zu Unterabschnitt 2 (Abhilfeentscheidung)

Zu § 16 (Abhilfegrundurteil; Klageabweisung)

Zu Absatz 1

Da das Abhilfegrundurteil Voraussetzung für den weiteren Verfahrenfortgang ist, insbesondere den Vergleichsvorschlag des Gerichts, muss ein Grundurteil gefällt werden, wenn die Klage nicht als unzulässig oder unbegründet abgewiesen wird. Dass ein solches Grundurteil gefällt werden kann, reicht also nicht aus. Der Entwurf ist dahingehend zu korrigieren.

Zu § 17 (Vergleichsvorschlag; Fortsetzung des Abhilfeverfahrens)

Da sich das Gericht im Laufe des Verfahrens ein Bild von der Sach- und Rechtslage gemacht hat, wäre es sinnvoll, dem Gericht aufzugeben, einen Vergleichsvorschlag im Beschlussweg zu unterbreiten. Im einfachen zivilrechtlichen Erkenntnisverfahren hat sich eine solche Vorgehensweise sehr bewährt.

Zu § 19 (Kollektiver Gesamtbetrag)

Mit der Möglichkeit der Bestimmung des Gesamtbetrages nach freier Überzeugung des Gerichts unter entsprechender Anwendung des § 287 ZPO wird die Möglichkeit abgeschnitten, die hierzu getroffene Entscheidung des Gerichts im Rechtsmittelverfahren vollumfänglich überprüfen zu können. Das ist nicht im Sinne des Verbraucherschutzes. Die Vorschrift ist ersatzlos zu streichen. Auch hinsichtlich des kollektiven Gesamtbetrages sollte das volle Erkenntnisverfahren gelten. Dass die Klageseite damit verpflichtet wird, hierzu ausführlich vorzutragen und Beweismittel anzugeben, ist hinzunehmen

Zu § 20 (Kosten des Umsetzungsverfahrens)

Die Regelung gehört in den Unterabschnitt 3. Es muss geregelt werden, dass das Gericht des Abhilfeverfahrens über die Kosten des Umsetzungsverfahrens durch Beschluss entscheidet. Denn in § 18 Abs. 1 Ziff. 3 des Entwurfs ist lediglich von einer „vorläufigen Festsetzung“ dieser Kosten die Rede. Darüber muss aber auch konkret entschieden werden, wenn diese Kosten auch der Höhe nach feststehen.

Zu § 21 (Erhöhung des kollektiven Gesamtbetrages)

Es dürfte sich hierbei nicht um eine neue Klage handeln, wie der Wortlaut des Entwurfs nahelegt, sondern um eine Fortsetzung des Abhilfeverfahrens. Daher kann es nicht um die Zulässigkeit der Klage, sondern nur des entsprechenden Antrags gehen. Mit der neuerlichen Entscheidung des Gerichts wird das ursprüngliche Abhilfeendurteil teilweise aufgehoben. Auch dieses muss in den Entwurf mit aufgenommen werden, ebenso, ob und wenn ja welche Rechtsmittel gegen diese neuerliche Gerichtsentscheidung eingelegt werden können.

Die Regelung ist dahingehend weiter zu fassen, dass der Antrag nach § 21 Absatz 1 des Entwurfs auch im Rechtsmittelverfahren gestellt werden kann, und dass das Gericht des Rechtsmittels über den so geänderten Klageantrag zu entscheiden hat. Es macht nämlich keinen Sinn, mit dem Antrag auf Erhöhung des kollektiven Gesamtbetrages zuzuwarten, bis das Umsetzungsverfahren eingeleitet ist.

Zu Unterabschnitt 3 (Umsetzungsverfahren)

Zu § 22 (Zuständigkeit; Entscheidungen im Umsetzungsverfahren)

Zu Absatz 2

Die Entscheidungen des Gerichts im Umsetzungsverfahren finden durch Beschluss statt. Der Entwurf ist entsprechend anzupassen. Außerdem ist zu regeln, welche Rechtsmittel zulässig sein sollen, die einfache Beschwerde, die Rechtsbeschwerde, die sofortige weitere Beschwerde o.ä. Sollen Entscheidungen des Gerichts im Umsetzungsverfahren auch durch Urteil möglich sein, wäre auch dies ausdrücklich zu regeln.

Zu § 23 (Bestellung des Sachwalters)

Die Regelung zur Bestellung eines Sachwalters dient ausschließlich der Entlastung der Gerichte und ist daher abzulehnen. Auch das Umsetzungsverfahren soll vom Gericht selbst durchzuführen sein, auch um entsprechende Rechtsmittel zur Verfügung zu haben. Siehe hierzu auch unsere Anmerkungen oben zu § 14, wonach das Umsetzungsverfahren grundsätzlich abgelehnt wird.

Zu Absatz 2

Wenn, ist die Geeignetheit genauer zu definieren danach, welche berufliche oder sonstige Qualifikation der Sachwalter mitbringen muss. Geeignet wären Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Gerichtsvollzieher oder die Angehörigen ähnlicher Berufe. Geht es um Leistungen, die nicht in Geld bestehen, müssen die Sachwalter solche beruflichen Qualifikationen mit sich bringen, die es Ihnen ermöglichen, die Umsetzung des Abhilfeurteils zu begleiten und zu überwachen.

Zu § 24 (Eröffnungsbeschluss)

Für die Zahlung ist eine Frist zu setzen, damit durch eine verzögerte Zahlung keine – weitere – Verzögerung des Verfahrens stattfindet.

Zu § 27 (Aufgaben des Sachwalters)

Es ist nicht geregelt, wie bei Pflicht- oder Fristverletzungen des Sachwalters weiter zu verfahren ist. In § 30 des Entwurfs sind zwar vom Gericht zu verhängende Zwangsmittel und eine Berichtspflicht normiert. Damit sind aber die Aufgaben des Sachwalters nicht erledigt. Es muss klar geregelt werden, dass das Gericht des Abhilfeverfahrens die Aufgaben des Sachwalters übernehmen muss, wenn er diese pflichtwidrig nicht erledigt.

Zu § 28 (Widerspruchsverfahren)

Mit der Übertragung der Aufgaben nach dem Abhilfeturteil wird eine eigentlich hoheitliche Aufgabe einer Privatperson übertragen. Es kann nicht sein, dass nach einer Widerspruchsentscheidung dem einzelnen Verbraucher, wenn er durch die Widerspruchsentscheidung des Sachwalters benachteiligt ist, keine weiteren Rechtsmittel zur Verfügung stehen hat. Hier muss wenigstens eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidung des Sachwalters stattfinden. Diese durch das Gericht durch Beschluss zu treffende Entscheidung mag dann nicht mehr angreifbar sein. Abs. 3 Satz 2 ist daher dahingehend abzuändern, dass gegen die Widerspruchsentscheidung die sofortige Beschwerde zum zuständigen Gericht des Abhilfeverfahrens stattfindet.

Zu § 29 (Zwangsmittel gegen den Unternehmer)

Es ist nicht einzusehen, warum nicht die Regelungen der ZPO für vertretbare Handlungen, also § 887 ZPO, anwendbar sein sollten. Der Sachwalter kann ähnlich wie der Gläubiger vom Gericht ermächtigt werden, die Handlung des Unternehmers vornehmen zu lassen. Im Sinne der Prozessökonomie wäre die vollumfängliche Anwendbarkeit des § 887 ZPO zu begrüßen. Wieso die Anordnung von Zwangsgeld bzw. Zwangshaft das Umsetzungsverfahren beschleunigen sollten, ist nicht ersichtlich. Vielmehr dürfte es wesentlich effektiver sein, dass der Sachwalter durch Ermächtigung des Gerichts die erforderliche Handlung unmittelbar vornehmen lässt. Sollte es vorkommen, dass der Sachwalter die vom Unternehmen zu erfüllende Leistung nicht oder nur schwer selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen kann, mag auch die Durchsetzung der Handlung mit Zwangsmitteln sinnvoll erscheinen. Das sollte aber dann eine vom Gericht überprüfbare individuelle Entscheidung des Sachwalters sein.

Zu § 30 (Gerichtliche Aufsicht; Zwangsmittel gegen den Sachwalter)

Zu Absatz 2

Den Parteien des Gerichtsverfahrens, also den Verbraucherverbänden und den Unternehmen, muss es gestattet sein, auch die Zwischenberichte des Sachwalters einzusehen. Dies kann auch dergestalt geregelt werden, dass der Sachwalter oder das Gericht die Berichte den Parteien des Abhilfeverfahrens unmittelbar zur Verfügung stellen muss. Es ist unserer Ansicht nach nicht ausreichend, dass den Parteien des Verfahrens lediglich der Schlussbericht zugestellt wird. Vielmehr müssen diese auch im laufenden Umsetzungsverfahren informiert werden, damit diese eventuell sachdienliche Anträge zur weiteren Vorgehensweise des Sachwalters stellen können, die dann vom Gericht geprüft und für den Fall, dass sie nicht verworfen werden, an den Sachwalter als gerichtliche Anweisung weitergegeben werden können.

Zu Absatz 3

Siehe hierzu zunächst die Anmerkungen zu § 27 (Aufgaben des Sachwalters). Es kann nicht sein, dass das zuständige Gericht Handlungen des Sachwalters nur erzwingen, aber nicht durch eigene Handlungen ersetzen kann. Es muss also eine Regelung mit aufgenommen werden, wonach das Gericht den Sachwalter zu bestimmten Handlungen verpflichten kann, die der Erfüllung der Aufgaben des Sachwalters nach § 27 des Entwurfs dienen, und wonach das Gericht nach Ablauf einer zu setzenden Frist diese Handlungen selbst durchführen kann.

Zu § 31 (Haftung des Sachwalters)

Kriterium für die Haftung des Sachwalters kann nicht sein dass die verletzte Pflicht den Schutz des Verbrauchers oder des Unternehmens bezweckt. Es muss ausreichen, dass durch eine Pflichtverletzung des Sachwalters den Verbrauchern oder dem Unternehmen ein Schaden entstanden ist.

Es kann auch nicht sein, dass ein eventuell bestehender Schadensersatzanspruch wiederum über ein weiteres Gerichtsverfahren eingeklagt werden muss. Vielmehr muss das Gericht der Abhilfeentscheidung über den Schadensersatzanspruch entscheiden können.

Zu § 34 (Schlussbericht)

Den Parteien des Abhilfeverfahrens muss es möglich sein, gegen Unrichtigkeiten im Schlussbericht vorgehen zu können. Ihnen muss ein Rechtsmittel an die Hand gegeben werden.

Zu § 36 (Feststellung der Beendigung des Umsetzungsverfahrens)

Auch dem Verbraucherverband muss die Möglichkeit der Rechtsbeschwerde an die Hand gegeben werden, da auch er bzw. die von ihm vertretenen Verbraucher von der Feststellung der Beendigung betroffen sind, etwa wenn der kollektive Gesamtbetrag nicht korrekt an die Verbraucher ausgezahlt wurde.

Zu Unterabschnitt 4

Zu § 39 (Offene Verbraucheransprüche)

Dass Verbraucher im Umsetzungsverfahren nicht bediente Ansprüche im Wege der Individualklage geltend machen können, ist eine Selbstverständlichkeit. Die Frage ist hier nur, gegen wen diese Klagemöglichkeit bestehen soll, gegen den Unternehmer oder gegen den Sachwalter. Denn die Frage des richtigen Beklagten in einem solchen Verfahren hängt davon ab, warum der Verbraucher nicht bedient wurde. War der ausgeurteilte kollektive Gesamtbetrag zu gering, ist das Unternehmen der richtige Beklagte; hat der Sachwalter fehlerhaft oder pflichtwidrig einen Verbraucher nicht berücksichtigt, wäre dieser zu verklagen. Dies ist im Gesetzestext klarzustellen.

Zu § 40 (Herausgabeanspruch des Unternehmers)

Zu Absatz 1

Dem Unternehmen wird hier die Möglichkeit eingeräumt, ein rechtskräftiges Urteil abändern zu lassen. Wir reden hier also über eine Durchbrechung der Rechtskraft. Da das Unternehmen auch im Abhilfeverfahren gegen die Einzelansprüche einzelner Verbraucher Einwendungen vorbringen kann, bedarf es dieser weiteren Klage eigentlich nicht. Außerdem prüft der Sachwalter im Rahmen seines nach § 27 des Entwurfs festgelegten Aufgabenbereichs, ob der einzelne Verbraucher tatsächlich einen Anspruch hat, § 27 Nr. 3 des Entwurfs.

Wenn überhaupt, sind die in der Individualklage nach § 40 des Entwurfs vorzubringenden Einwendungen im Gesetz genau zu bezeichnen, etwa Verjährung, Erfüllung o.ä. Außerdem muss, wenn man sich an die Präklusionsvorschrift des § 767 Abs. 2 ZPO anlehnt, der Zeitpunkt definiert werden, ab dem die Einwendungen entstanden sind, die in der Klage nach § 40 Abs. 1 des Entwurfs geltend gemacht werden können (etwa Schluss der mündlichen Verhandlung des Abhilfeverfahrens).

Zu Absatz 2

Die Einschränkung, dass § 818 Abs. 3 BGB keine Anwendung finden soll, ist systemfremd und daher abzulehnen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Musterfeststellungsklagenregisterverordnung)

Zu § 1 (Register für Verbandsklagen)

Es ist zu begrüßen, dass auch einstweilige Verfügungen in Bezug auf Ansprüche nach §§ 1 bis 2a Unterlassungsklagengesetz und Unterlassungsklagen zu deren Durchsetzung in das Verbandsklagenregister aufgenommen werden sollen.

Zu Unterpunkt e) im Anschreiben vom 15.02.2023

Zeitpunkt der Anmeldung der Verbraucherinnen und Verbraucher

Aufgrund der Tatsache, dass es in bestimmten Konstellationen und bei komplexen Sachverhalten und rechtlichen Vorgaben sehr schwierig sein kann, Verbraucherinnen und Verbraucher zu einem Beitritt zu einer Verbandsklage zu bewegen, sollte der Zeitraum für die Anmeldung zu Verbandsklagen mindestens zwei Monate mit der Möglichkeit, eine Verlängerung um weitere zwei Monate zu beantragen, betragen.

Beweisführung

Wenn der klagende Verbraucherverband glaubhaft machen kann, dass entscheidungserhebliche Tatsachen nur dem Unternehmen bekannt sind, sollte die Möglichkeit bestehen, dass dieser entweder zur Vorlage oder wenigstens zur

Benennung von Beweismitteln verpflichtet wird; im Idealfall sollte eine Beweislastumkehr stattfinden können, die durch Zwischenentscheidung vom Gericht festgestellt wird.

Gruppenklage

Der BIVA-Pflegeschutzbund befürwortet aus den Erwägungen unter oben „Zu B., Abschnitt 1, § 4 Verbraucherquorum“ heraus eine Gruppenklage als dritte Klagemöglichkeit, damit eine Gruppe von Verbraucherinnen und Verbrauchern (mit oder ohne Unterstützung eines Verbraucherverbandes) von wenigsten zehn, höchstens 50 Klägerinnen und Klägern seine Rechte gegenüber Unternehmern gemeinsam durchsetzen kann. Hierfür sollte allemal die Zuständigkeit beim örtlich zuständigen Landgericht liegen. Gruppenklagen sollten auch im Klageregister aufgenommen werden, damit sich weitere Verbraucher einer solchen Klage anschließen können. Eine Verjährungshemmung bezüglich der Rechte an der Gruppenklage nicht beteiligter Verbraucher könnte durch eine Gruppenklage allerdings nicht ausgelöst werden. Geregelt werden müssten die Fragen zu den Gerichtskosten, zur Haftung für Verfahrenskosten (jeder für alles oder jeder nur anteilig), der Rechtsanwaltsvergütung, aber auch die Frage, ob eine Gruppenklage bei Unterschreiten eines Klägerquorums unzulässig wird oder weitergeführt werden kann. Auch das Verhältnis der Kläger zueinander müsste gesondert geregelt werden, da es sich ja nicht um eine subjektive Klagenhäufung handeln soll. Ebenso sind Fragen der Zwangsvollstreckung zu klären, z.B. die Frage, ob nur alle Gläubiger gemeinsam die Zwangsvollstreckung betreiben können, jeder Gläubiger für sich auf den gesamten ausgeurteilten Anspruch oder nur auf seinen Teil, sowie weitere Detailfragen.

Da eine solche Gruppenklage wahrscheinlich ein erheblich wirksameres Mittel sein wird als eine Verbandsklage – weil der Zugang zu einer gerichtlichen Geltendmachung niedrighschwelliger ist –, sollte man gerade eine solche Gruppenklage auf gesetzlich sehr gute Füße stellen. Es wäre daher aus unserer Sicht ratsam, diese in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren einzuführen.